P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977 Ausgegeben am 29. Dezember 1977 198. Stück

662. Bundesgesetz: 31. Gehaltsgesetz-Novelle
(NR: GP XIV RV 673 AB 728 S. 78. BR: AB 1764 S. 370.)

663. Bundesgesetz: 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
(NR: GP XIV RV 674 AB 729 S. 78. BR: AB 1765 S. 370.)

664. Bundesgesetz: 10. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
(NR: GP XIV RV 675 AB 730 S. 78. BR: AB 1766 S. 370.)

665. Bundesgesetz: 12. Novelle zum Hochschulassistentengesetz
(NR: GP XIV RV 676 AB 731 S. 78. BR: AB 1767 S. 370.)

666. Bundesgesetz: 3. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung
(NR: GP XIV RV 677 AB 732 S. 78. BR: AB 1768 S. 370.)

667. Bundesgesetz: Änderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
(NR: GP XIV RV 684 AB 733 S. 78. BR: AB 1769 S. 370.)

668. Bundesgesetz: 4. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle
(NR: GP XIV RV 689 AB 734 S. 78. BR: AB 1770 S. 370.)

669. Bundesgesetz: Änderung des Bezügegesetzes
(NR: GP XIV RV 678 AB 736 S. 78. BR: AB 1753 S. 370.)

670. Bundesgesetz: Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
(NR: GP XIV RV 679 AB 737 S. 78. BR: AB 1754 S. 370.)

662. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (31. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte;"

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tage. Der Anspruch auf Monatsbezug beginnt auch dann mit einem Monatsersten, wenn der Dienst zwar nicht am Ersten des Monats, wohl aber am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats angetreten wird."

3. § 9 wird aufgehoben.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10. (1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch eine bescheidmäßige Feststellung, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die diese bescheidmäßige Feststellung gilt;
2. durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Beamten maßgebenden Prüfung innerhalb der hiefür festgesetzten Frist vom Zeitpunkt des fruchtlosen

Ablaufes der Frist bis zum Nachholen der Prüfung; wird jedoch der Beamte wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten;

3. durch Antritt eines Karenzurlaubes (Urlaubes gegen Entfall der Bezüge), soweit nicht gemäß § 36 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wurde.

(2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 8 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen.

(3) Hat sich der Beamte in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und ist in diesem Zeitraum keine Hemmung im Sinne des Abs. 1 Z. 1 eingetreten, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen. Diese Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der im Abs. 1 Z. 3 angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem auf den Tag des Wiederantrittes des Dienstes folgenden Monatsersten zur Hälfte für die Vorrückung wirksam. Wird der Dienst jedoch am ersten Arbeitstag des Monats angetreten, tritt die Wirkung des ersten Satzes mit dem Ersten des betreffenden Monats ein."

5. § 11 wird aufgehoben.

6. § 12 Abs. 2 Z. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 134 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten

a) in einer der im § 12 a Abs. 2 Z. 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;

b) in einer der Verwendungsgruppen B, L 2b, W 1 oder H 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;"

7. Die Z. 7 und 8 des § 12 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, wenn jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktorratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines

akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

8. In der Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 8 werden die Z. 2 und 3 aufgehoben; in der Z. 1 entfällt die Ziffernbezeichnung.

9. Die Abs. 6 und 7 des § 12 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der im § 12 a Abs. 2 Z. 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z. 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12a für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 oder 2 zutreffen."

10. § 12a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ermittlung des in der neuen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Besoldungs- und Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3, W 1 bis W 3 und H 2 bis H 4;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A, L PA, L 1 und H 1, Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte und Universitäts(Hochschul)-assistenten."

11. In der Tabelle im § 12a Abs. 4 wird der Ausdruck „Ausbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse der Anlagen zum Gehaltsüberleitungsgesetz" durch den Ausdruck „Ausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz" ersetzt.

12. Im § 12a Abs. 8 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11" durch die Zitierung „§§ 8 und 10" ersetzt.

13. § 12a Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Ist der jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der Gehalt, der dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf diesen Gehalt. Ist jedoch der Gehalt, den der Beamte bei einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen."

14. Die Abs. 1 und 2 des § 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 13. (1) Der Monatsbezug des Beamten — ausgenommen die Haushaltszulage — kann aus Anlaß der Suspendierung durch Verfügung gemäß § 72 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes bis auf zwei Drittel gekürzt werden.

(2) Hat das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße geendet, so sind die gemäß Abs. 1 zurückbehaltenen Monatsbezüge nachzu-

zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist."

15. § 20c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt."

16. Im § 20c Abs. 3 wird der Ausdruck „100 v. H." durch den Ausdruck „200 v. H." ersetzt.

17. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung."

18. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		B	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	4 886	5 058	5 509	—	—
	2	5 032	5 295	5 765	—	—
	3	5 177	5 533	6 022	—	—
	4	5 322	5 771	6 279	—	—
	5	5 468	6 009	6 536	—	—
II	1	5 613	6 247	6 793	6 549	—
	2	5 706	6 392	6 952	6 860	—
	3	5 798	6 538	7 111	7 173	—
	4	5 891	6 683	7 270	7 492	—
	5	5 983	6 828	7 429	—	—
	6	6 076	6 973	7 601	—	—
III	1	6 168	7 120	7 773	7 830	8 708
	2	6 261	7 265	7 946	8 168	9 129
	3	6 353	7 410	8 117	8 507	9 550
	4	6 445	7 566	8 289	8 845	—
	5	6 538	7 723	8 461	9 184	—
	6	6 630	7 880	—	—	—
	7	6 723	8 036	—	—	—
	8	6 815	—	—	—	—
	9	6 907	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	8 195	11 325	14 031	17 282	23 633	34 034
2	8 631	11 776	14 482	17 872	24 926	35 986
3	9 070	12 228	14 932	18 459	26 220	37 940
4	9 522	12 678	15 520	19 752	28 174	39 894
5	9 973	13 128	16 109	21 045	30 126	41 846
6	10 423	13 579	16 695	22 340	32 080	43 800
7	10 873	14 031	17 282	23 633	34 034	—
8	11 325	14 482	17 872	24 926	35 986	—
9	11 776	14 932	18 459	26 220	—	—

19. Im § 29 Abs. 4 und im § 31 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11" durch die Zitierung „§§ 8 und 10" ersetzt.

20. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Dienstklassen	Schilling
I und II	617
III bis V	849
VI bis IX	1 079

21. § 30b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 294 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 771 S,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
   a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II 771 S,
   b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II 926 S."

22. § 30c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 1 150 S,
2. für Oberpfleger und Oberschwestern 1 480 S,
3. für Pflegevorsteher und Oberinnen 1 809 S."

23. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 32 erhalten die Bezeichnung „(3)" und „(4)".

24. Im neuen § 32 Abs. 3 und in den Abs. 5 und 7 des § 33 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11" durch die Zitierung „§§ 8 und 10" ersetzt.

25. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag von „504 S" durch den Betrag von „544 S" ersetzt.

26. Im § 38a Abs. 1 wird der Betrag von „377 S" durch den Betrag von „407 S" ersetzt.

27. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
		Schilling				
I	1	5 348	5 203	5 058	4 997	4 886
	2	5 586	5 440	5 295	5 142	5 032
	3	5 824	5 679	5 533	5 289	5 177
	4	6 062	5 917	5 771	5 434	5 322
	5	6 299	6 154	6 009	5 579	5 468
II	1	6 538	6 392	6 247	5 725	5 613
	2	6 683	6 538	6 392	5 818	5 706
	3	6 828	6 683	6 538	5 909	5 798
	4	6 973	6 828	6 683	6 001	5 891
	5	7 120	6 973	6 828	6 094	5 983
	6	7 265	7 120	6 973	6 186	6 076
III	1	7 410	7 265	7 120	6 279	6 168
	2	7 566	7 410	7 265	6 371	6 261
	3	7 723	7 566	7 410	6 464	6 353
	4	7 880	7 723	7 566	6 556	6 445
	5	8 036	7 880	7 723	6 649	6 538
	6	8 195	8 036	7 880	6 741	6 630
	7	8 352	8 195	8 036	6 834	6 723
	8	8 508	8 352	8 195	6 926	6 815
	9	8 946	8 789	8 631	7 019	6 907

28. Im § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck „P 6 bis P 4“ durch den Ausdruck „P 5 und P 4“ ersetzt.

29. Im § 40 Abs. 3 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11“ durch die Zitierung „§§ 8 und 10“ ersetzt.

30. Der letzte Satz des § 40 Abs. 4 wird aufgehoben.

31. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die §§ 30 bis 31, § 32 Abs. 1 und 3 und die §§ 33 und 34 sind auf die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Verwendungsgruppe E entsprechen.“

32. Die Überschriften vor § 41 und § 41 erhalten folgende Fassung:

„ABSCHNITT IV

Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte

UNTERABSCHNITT A

Richteramtsanwärter

Gehalt

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 9 276 S, nach Ablegung dieser Prüfung 9 461 S.“

33. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	10 200
2	10 624
3	11 049
4	11 475
5	11 899
6	12 325
7	12 749
8	13 175
9	13 599
10	14 077
11	14 554
12	15 031
13	15 507
14	15 983
15	16 460
16	16 938

34. Dem § 42 wird angefügt:

„(6) Die Vorrückung der Richter und Richteramtsanwärter wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Richter (Richteramtsanwärter) bis zum Abschluß des Verfahrens;
2. durch Verhängung der Suspendierung des Richters (Richteramtsanwärters) bis zu ihrer Aufhebung.

(7) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen. Die zufolge der Aufschiebung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur so weit, als nicht die Vorrückung gehemmt ist oder eingestellt wird.

(8) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist. Die Einstellung der Vorrückung tritt ein,

1. wenn der Richter (Richteramtsanwärter) entlassen wird,
2. wenn über den Richter (Richteramtsanwärter) die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird,
3. wenn der Richter (Richteramtsanwärter) während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

(9) § 10 Abs. 1 ist auf Richter und Richteramtsanwärter mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des in Z. 1 angeführten Hemmungsgrundes folgende Hemmungsgründe treten:

1. Disziplinarerkenntnis, das auf die Ausschließung von der Vorrückung oder auf die Minderung der Bezüge lautet; die Hemmung gilt für die im Erkenntnis bestimmte Zeit

und beginnt mit dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden ersten Jänner oder ersten Juli;

2. Verhängung einer Disziplinarstrafe, wenn der Richter (Richteramtsanwärter) während des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert war; die Hemmung gilt für die Zeit der Suspendierung;
3. eine auf „nicht entsprechend" lautende Gesamtbeurteilung; die Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend" lautet.

Die Abs. 2 und 3 des § 10 sind auf die in den Z. 1 bis 3 angeführten Fälle anzuwenden.

(10) Abweichend von den Abs. 1 und 2 des § 13 sind auf Richteramtsanwärter und Richter folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Der Monatsbezug wird gekürzt
   a) durch Beschluß des Disziplinargerichtes, womit der Richter (Richteramtsanwärter) während der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschluß festgesetzten Ausmaß;
   b) durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaß und für die bestimmte Zeit.
2. Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet, so ist die Nachzahlung der gemäß Z. 1 lit. a zurückbehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, daß der Richter (Richteramtsanwärter) während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist."

35. Im § 43 wird der Betrag von „753 S" durch den Betrag von „813 S" ersetzt.

36. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	1 011	—	—	—	—
2	1 905	2 927	3 090	—	—
3	3 090	3 898	5 195	6 490	7 465
4	5 195	6 490	8 111	10 063	—
5	10 709	14 765	18 983	—	—
6	22 067	—	—	—	—
7	25 961	—	—	—	—
8	30 826	—	—	—	—

37. In den Abs. 4 und 5 des § 44 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11" durch die Zitierung „§§ 8, 10 und 42 Abs. 6 bis 9" ersetzt.

38. Die Abs. 7 und 8 des § 44 erhalten folgende Fassung:

„(7) § 30a ist auf Richter und Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden.

(8) Anläßlich der Ernennung des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 2 der Richter oder Staatsanwälte kann der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in dieser Standesgruppe maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirksamkeit vom Tag dieser Ernennung zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer Richter oder Staatsanwälte, die als Richter der Standesgruppe 1, jedoch nicht als Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in die Standesgruppe 2 der Richter oder Staatsanwälte ernannt wurden, neu festgesetzt werden."

39. Im § 45 wird der Ausdruck „staatsanwaltschaftlicher Beamter" durch den Ausdruck „Staatsanwalt" ersetzt.

40. Die Überschriften vor § 47 und § 47 erhalten folgende Fassung:

„UNTERABSCHNITT C

Staatsanwälte

§ 47. Auf die Staatsanwälte sind die Bestimmungen des Unterabschnittes B — ausgenommen die Abs. 5 bis 10 des § 42 — sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Beamten bei ihrer Ernennung in die Standesgruppe 2 einzureihen sind."

41. An die Stelle der Abs. 1 und 2 des § 48 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Auf den Gehalt des Universitäts(Hochschul)assistenten sind die Bestimmungen über den Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 anzuwenden.

(2) Dem Universitäts(Hochschul)assistenten, der das Doktorat seiner Fachrichtung (in Fächern, in denen eine Erlangung des Doktorates nicht möglich ist, eine gleichzuwertende künstlerische Eignung) und eine tatsächliche Verwendungsdauer von sechs Jahren als Universitäts(Hochschul)assistent aufweist, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem Zeitpunkt, in dem der Universitäts(Hochschul)assistent nach Erlangung der Habilitation (an künstlerischen Hochschulen und in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, nach Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) weiterbestellt wird.

(3) Der Gehalt der Universitäts(Hochschul)-professoren beträgt

In der Gehaltsstufe	für	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
1	16 438	21 865
2	16 991	22 977
3	17 545	24 089
4	18 100	25 202
5	18 654	26 681
6	19 640	28 173
7	20 752	30 111
8	21 865	32 052
9	22 977	33 992
10	24 089	35 934
11	25 202	—
12	26 681	—
13	28 173	—
14	30 111	—

(4) Der Gehalt des Universitäts(Hochschul)-professors beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1."

42. Die Abs. 3 bis 7 des § 48 erhalten die Bezeichnung „(5)" bis „(9)"; der bisherige Abs. 8 des § 48 wird aufgehoben.

43. Im neuen § 48 Abs. 8 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11" durch die Zitierung „§§ 8 und 10" ersetzt.

44. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50. (1) Dem Universitäts(Hochschul)-assistenten gebührt eine Dienstalterszulage nach § 56 Abs. 1.

(2) Dem außerordentlichen oder ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der als außerordentlicher oder ordentlicher Universitäts(Hochschul)professor des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage.

(3) Die Dienstalterszulage der außerordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren gebührt im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen, die Dienstalterszulage der ordentlichen Universitäts-(Hochschul)professoren beträgt 3 896 S.

(4) Hat der Universitäts(Hochschul)professor im Zeitpunkt der Emeritierung mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt im halben Ausmaß.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 sind die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäß anzuwenden."

45. Nach § 50 wird eingefügt:

„Besondere Dienstalterszulage für ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren

§ 50a. (1) Einem ordentlichen Universitäts(Hochschul)professor, der eine fünfzehnjährige Dienstzeit als ordentlicher Universitäts(Hochschul)-professor an österreichischen Universitäten (Hochschulen) aufweist und vier Jahre im Dienststand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 stand, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen eine besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 3.

(2) § 52 ist auf die besondere Dienstalterszulage nicht anzuwenden.

(3) Mit Anfall dieser besonderen Dienstalterszulage vermindert sich eine gemäß § 52 Abs. 1 Z. 2 zuerkannte Kollegiengeldabgeltung um den siebenfachen Betrag der besonderen Dienstalterszulage, höchstens jedoch auf die gemäß den §§ 51 und 51a gebührende Kollegiengeldabgeltung."

46. Im § 52 Abs. 3 wird das Wort „Dienstposten" durch das Wort „Arbeitsplatz" ersetzt.

47. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Universitäts(Hochschul)assistenten, deren Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestellungsdauer endet, gebührt eine Abfertigung. Die Abfertigung gebührt jedoch Universitäts(Hochschul)assistenten, die keinen Antrag auf Weiterbestellung gestellt haben, nur dann, wenn der unmittelbare Vorgesetzte (§ 4 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes) schriftlich bestätigt, daß eine Weiterbestellung nicht befürwortet wird."

48. An die Stelle des § 54 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Abfertigung eines Universitäts(Hochschul)assistenten, dessen Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 geendet hat und der eine ihm angetragene Planstelle im Bundesdienst, für die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, nicht angenommen hat, darf jedoch im Falle des Abs. 2 fünf Monatsbezüge und im Falle des Abs. 3 zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen.

(5) Wird ein ehemaliger Universitäts(Hochschul)assistent, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 bis 4 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltszulagen, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zusteht. Der Erstattungsbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen."

49. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	5 887	6 741	7 085	7 402	7 613	7 914	8 772	10 719
2	6 161	7 092	7 531	7 873	7 981	8 413	9 215	11 237
3	6 710	7 824	8 003	8 345	8 726	9 412	10 399	11 754
4	6 917	8 048	8 478	8 819	8 947	9 635	10 622	12 642
5	7 190	8 475	9 069	9 410	9 501	10 338	11 361	13 529
6	7 523	8 902	9 658	10 002	10 054	11 039	12 101	14 415
7	7 874	9 327	10 251	10 594	10 609	11 743	12 839	15 303
8	8 225	9 755	10 842	11 184	11 164	12 444	13 579	16 190
9	8 576	10 182	11 434	11 776	11 718	13 146	14 429	17 207
10	8 926	10 609	12 027	12 368	12 272	13 849	15 391	18 223
11	9 277	11 037	12 618	12 958	13 011	14 736	16 351	19 331
12	9 630	11 647	13 324	13 667	13 752	15 623	17 312	20 440
13	10 074	12 259	14 032	14 374	14 489	16 509	18 273	21 549
14	10 516	12 871	14 740	15 082	15 229	17 397	19 234	22 658
15	10 960	13 482	15 448	15 790	15 969	18 284	20 195	23 766
16	11 404	14 094	16 156	16 498	16 708	19 246	23 004	26 577
17	11 847	14 706	16 862	17 204	17 447	20 206	24 390	27 980
18	—	—	—	—	—	—	25 683	29 385

50. An die Stelle der Abs. 3 und 4 des § 55 tritt folgende Bestimmung:

„(3) § 10 Abs. 1 Z. 1 und § 10 Abs. 3 sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr tritt. Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August."

51. § 56 erhält folgende Fassung:

„**§ 56.** (1) Dem Lehrer, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Lehrer der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 beträgt die Dienstalterszulage abweichend vom Abs. 1 jedoch 1 704 S."

52. Die Abs. 1 bis 4 des § 57 erhalten folgende Fassung:

„(1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen.

(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	4 632	4 951	5 255
II	4 170	4 459	4 731
III	3 704	3 961	4 206
IV	3 240	3 465	3 683
V	2 779	2 968	3 150

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	3 861	4 127	4 380
II	3 475	3 716	3 943
III	3 087	3 304	3 506
IV	2 700	2 889	3 070
V	2 318	2 475	2 627

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1 889	2 043	2 200
II	1 549	1 672	1 798
III	1 245	1 338	1 433
IV	1 040	1 116	1 193
V	868	931	994

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1 470	1 606	1 728
II	1 242	1 345	1 435
III	1 037	1 120	1 194
IV	865	937	994
V	622	672	716

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 164	1 190	1 268
II	865	894	959
III	809	829	879
IV	583	598	634
V	406	415	437
VI	283	298	323

(3) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 1 erhöht sich nach sechsjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H., nach zehnjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. und nach vierzehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 v. H. In die Zeit der Ausübung der Funktion sind Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder der pädagogischen Leitung einer Expositur zur Gänze und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen.

(4) Die Dienstzulage der Leiter der Verwendungsgruppe L 2 erhöht sich nach achtjähriger Ausübung der Funktion um 15 v. H., nach zwölfjähriger Ausübung der Funktion um 25 v. H. und nach sechszehnjähriger Ausübung der Funktion um 40 v. H. Zeiträume der Ausübung der Leiterfunktion, für die eine Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. d gebührt, und Zeiträume der Ausübung einer Funktion, für die eine Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 1 gebührt, sind in die Zeiträume der Ausübung einer Leiterfunktion, für die die Dienstzulage gemäß Abs. 2 lit. c gebührt, zu zwei Dritteln einzurechnen. Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder mit der pädagogischen Leitung einer Expositur (§ 59 Abs. 1) sind der Zeit der Innehabung der Funktion gleichzuhalten."

53. An § 57 wird angefügt:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf die zu Direktoren ernannten fachlichen Leiter von Universitätsinstituten und auf die zu Direktoren ernannten Leiter von Bundeskonvikten sinngemäß anzuwenden."

54. Die §§ 58 und 59 erhalten folgende Fassung:

„§ 58. (1) Eine Dienstzulage gebührt

1. den Direktorstellvertretern an Höheren Internatsschulen des Bundes,
2. den Direktorstellvertretern an Berufsschulen,
3. den Erziehungsleitern an Höheren Internatsschulen des Bundes,
4. den Erziehungsleitern am Bundes-Blindeninstitut und am Bundes-Taubstummeninstitut,
5. dem Erziehungsleiter am Schülerheim der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V für Körperbehinderte (Sonderlehranstalt),
6. den Abteilungsvorständen an technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten,
7. den Abteilungsvorständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,
8. den Abteilungsvorständen an den Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern,
9. den Abteilungsvorständen an Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien für den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen,
10. den Abteilungsvorständen an den Berufspädagogischen Akademien sowie an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten,
11. den Abteilungsvorständen für Übungsschulen, die Pädagogischen Akademien oder Religionspädagogischen Akademien eingegliedert sind,
12. den Abteilungsvorständen für Übungskindergärten und Übungshorte, die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen eingegliedert sind,
13. den Fachvorständen an mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie an den Fachschulen für Bekleidungsgewerbe und
14. den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Universitätsinstituten.

(2) Die Dienstzulage beträgt zwei Drittel der Dienstzulage, die dem Inhaber der im Abs. 1 angeführten Funktion in seiner Verwendungsgruppe und in der Dienstzulagengruppe, in der die Schule (das Universitätsinstitut) eingereiht ist, nach § 57 Abs. 1 und 8 zustehen würde, wenn er Leiter wäre.

(3) Die Dienstzulage gemäß Abs. 2 erhöht sich um 12,5 v. H.

1. für Abteilungsvorstände an Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien für den Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen, die auch mit der Betreuung eines oder mehrerer anderer Studiengänge oder einer Übungsschule betraut sind,
2. für Abteilungsvorstände an Berufspädagogischen Akademien, die mit der Betreuung einer oder mehrerer anderer Abteilungen betraut sind, und
3. für Abteilungsvorstände für Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien, die mit der Betreuung eines oder mehrerer Studiengänge betraut sind.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 416 S. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 761 S.

(5) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

(6) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 ..... 462 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 ..... 648 S,
ab der Gehaltsstufe 12..... 923 S;

sie erhöht sich bei den im Abs. 5 Z. 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z. 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 227 S.

(7) Wird ein Lehrer, auf den die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 anzuwenden sind, nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage begründenden Verwendung oder in Verwendungen beschäftigt, die den Anspruch auf verschiedene Dienstzulagen begründen, so gebührt die jeweilige Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.

(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Bezug als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und dem Bezug, der ihnen gebühren würde, wenn sie in der vor der Ernennung zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 innegehabten Verwendungsgruppe geblieben wären und als Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religiongspädagogischen Akademien verwendet würden (§ 59 Abs. 12 Z. 3 lit. b).

(9) Die Dienstzulagen nach den Abs. 2 bis 7 und die Ergänzungszulage nach Abs. 8 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Im Falle des Abs. 7 ist der Bemessung des Ruhegenusses der Durchschnittsbetrag der während der letzten fünf Jahre zustehenden Dienstzulage zugrunde zu legen.

§ 59. (1) Lehrern, die mit der Leitung von Unterrichtsanstalten, mit der pädagogischen Leitung einer Expositur oder mit den im § 58 Abs. 1 angeführten Funktionen betraut sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der §§ 57 bzw. 58 richtet; bei Anwendung des § 57 Abs. 1 sind hiebei die Klassen einer Expositur wie die Klassen einer selbständigen Schule zu zählen.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsleiter an Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 1 373 S.

(3) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die an Akademien in Unterrichtsgegenständen unterrichten, für die Arbeitsplätze der Verwendungsgruppe L PA (Anlage 1 Z. 22 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen sind, und die die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L PA erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt der Verwendungsgruppe L PA in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die an Pädagogischen Akademien, Religionspädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien in Didaktik und schulpraktischer Ausbildung sowie in ergänzenden Unterrichtsgegenständen oder an Akademien für Sozialarbeit in den Unterrichtsgegenständen der Methodik der Sozialarbeit, der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen und der Praktika unterrichten und die Ernennungserfordernisse für die entsprechenden Verwendungen in der Verwendungsgruppe L 1 erfüllen, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt, der ihnen im Falle ihrer Überstellung in die Verwendungsgruppe L 1 gebühren würde. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz oder an einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und

Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(6) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für die Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 erfüllen und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 2 die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt und auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet wird.

(7) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 5 Z. 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(8) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 7 sind ruhegenußfähig, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat und der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist. Auf Lehrer, deren Dienstzulage nach § 58 Abs. 7 zu bemessen ist, ist § 58 Abs. 9 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(9) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z. 2 anzuwenden ist, 462 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 701 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 961 S.

(10) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 462 S.

(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 701 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(12) Eine Dienstzulage gebührt

1. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
2. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2 b 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 a 2, die
   a) an Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind,
   b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet werden,
   c) an Berufsschulen mit der Führung einer lehrgangsmäßig oder ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind oder

4. Lehrern der Verwendungsgruppen
   a) L 3,
   b) L 2 b 1 und
   c) L 2 a 1;
   die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind.

(13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,
   a) im Falle des Abs. 12 Z. 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
   b) im Falle des Abs. 12 Z. 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 b 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
   c) im Falle des Abs. 12 Z. 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 555 S,
   d) im Falle des Abs. 12 Z. 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er
      aa) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
      bb) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
      cc) im Falle des Abs. 12 Z. 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre;
2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z. 1 ergebenden Betrages.

(14) Die Dienstzulagen nach den Abs. 9 bis 13 sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 9 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(15) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 v. H. der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(16) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungs-(Fach)vorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(17) Die Dienstzulage nach Abs. 15 ist ruhegenußfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach Abs. 8 entstanden ist.

(18) Von den Dienstzulagen nach Abs. 1 bis 7, 9 bis 13 und 15 sowie von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten."

55. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60. (1) Lehrern

1. der Verwendungsgruppe L 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zu erfüllen, auf einem für
   a) Haupt-, Sonder- oder Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen,
   b) Religionslehrer an Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen oder
   c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

2. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2 zu erfüllen, auf einem für
   a) Haupt- oder Sonderschullehrer,
   b) Religionslehrer an Haupt- oder Sonderschulen oder
   c) Lehrer für Fremdsprachen an Haupt- oder Sonderschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

   vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,
3. der Verwendungsgruppe L 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für
   a) Berufsschullehrer oder Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen oder
   b) Religionslehrer an Berufsschulen oder an Polytechnischen Lehrgängen

   vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Fällen der Z.	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	416	480
3	761.	761

Die Dienstzulage beträgt jedoch höchstens den Unterschied zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 (Z. 1), der Verwendungsgruppe L 2b 2 (Z. 2) oder der Verwendungsgruppe L 2b 3 (Z. 3) in der gleichen Gehaltsstufe. § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 3 in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, der die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 2, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2b 3 erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 3 vorgesehenen Arbeitsplatz an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(3) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z. 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 272 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 227 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Lehrern, auf die § 59 Abs. 12 nur deswegen nicht anzuwenden ist, weil sie mit der Erteilung des in dieser Bestimmung angeführten Unterrichtes nicht ganzjährig, sondern nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung dieses Unterrichtes eine Dienstzulage nach der entsprechenden Bestimmung des § 59 Abs. 13 Z. 1.

(5) Die Dienstzulage nach Abs. 4 gebührt,

1. wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des gesamten Wintersemesters erteilt wurde, für die Monate September bis einschließlich Feber,
2. wenn der übungsschulmäßige Unterricht während des gesamten Sommersemesters erteilt wurde, für die Monate Feber bis einschließlich Juli,
3. wenn der übungsschulmäßige Unterricht nur während eines Teiles eines Semesters erteilt wurde, für jeden Monat, in dem der Lehrer durch mehr als 14 Tage in diesem Unterricht verwendet wurde.

(6) Wenn in den Fällen des Abs. 4 der Unterricht nur im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, gebührt die nach Abs. 5 zustehende Dienstzulage im halben Ausmaß."

56. Die Tabelle im § 60a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	2 089	2 513	2 939
L 2	1 737	2 014	2 292
L 3	1 164	1 405	1 640

57. Im § 60a Abs. 4 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11" durch die Zitierung „§§ 8 und 10" ersetzt.

58. Im § 61 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 58 Abs. 2 bis 6, § 59 Abs. 3 bis 5, 7 bis 12, § 60 und § 85b Abs. 1 und 2" durch die Zitierung „§ 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 7, 9 bis 13, § 60 und § 85b" ersetzt.

59. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	15 414	19 849
2	16 264	21 051
3	17 114	22 251
4	17 964	23 452
5	18 814	24 654
6	20 292	25 855
7	21 770	27 427
8	23 250	28 998
9	24 729	30 567
10	26 206	32 139

60. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag von „1 455 S" durch den Betrag von „1 571 S" ersetzt.

61. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag von „855 S" durch den Betrag von „923 S" ersetzt.

62. Im § 66 wird die Zitierung „§§ 8 bis 11" durch die Zitierung „§§ 8 und 10" ersetzt.

63. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Beamte keine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 aufweist."

64. In der Tabelle im § 68 Abs. 2 wird der Ausdruck „Ausbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse der Anlagen zum Gehaltsüberleitungsgesetz" durch den Ausdruck „Ausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz" ersetzt.

65. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	5 201
	2	5 455
	3	5 712
	4	5 969
	5	6 226
II	1	6 483
	2	6 654
	3	6 826
	4	6 996
	5	7 167
	6	7 338
III	1	7 773
	2	7 946
	3	8 117
	4	8 289
	5	8 461
IV	2	8 631
	3	9 070
	4	9 522
	5	9 973

66. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73. (1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 166 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3

Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	266
10	343
16	484
22	612
30	729

in der Verwendungsgruppe W 2

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	343	612
Dienststufe 1	729	1 042
Dienststufe 2	1 042	1 287
Dienststufe 3	1 535	1 837

in der Verwendungsgruppe W 1

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels, der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage, Schilling
II	Leutnant	576
III	Oberleutnant	691
IV	Hauptmann	806
ab der Dienstklasse V		899

(2) In der Verwendungsgruppe W 3 wird die Dienstzulage durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter oder als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist hiebei der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(3) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen vier Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe,
2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(4) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären."

67. Im § 73a werden die Beträge von „514 S", „542 S" und „643 S" durch die Beträge von „555 S", „585 S" und „694 S" ersetzt.

68. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	407
W 2	477
W 1	544

69. Dem § 75 wird angefügt:

„(4) Die Abs. 6 bis 8 und 10 des § 42 sind auf Berufsoffiziere sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Disziplinargerichtes die Disziplinarkommission tritt.

(5) § 10 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu den dort angeführten Hemmungsgründen die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Hemmungsgründe hinzutreten. Die Abs. 2 und 3 des § 10 sind auf die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Fälle anzuwenden."

70. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Berufsoffizieren gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe bestimmt. Die §§ 8, 10 und 75 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtstitels der einem der nachstehend angeführten Amtstitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II III IV	Fähnrich	462
	Leutnant	576
	Oberleutnant	691
	Hauptmann	806
ab der Dienstklasse V		899 "

71. Im § 76a Abs. 1 werden die Beträge von „609 S", „457 S" und „304 S" durch die Beträge von „658 S", „494 S" und „328 S" ersetzt.

72. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag von „504 S" durch den Betrag von „544 S" ersetzt.

73. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	4 826	4 984	5 063	5 141	5 368	—	—
2	4 898	5 056	5 135	5 213	5 526	5 612	5 699
3	4 970	5 128	5 207	5 285	5 684	5 769	5 856
4	5 042	5 201	5 278	5 356	5 841	5 927	6 014
5	5 114	5 270	5 350	5 428	5 998	6 083	6 171
6	5 186	5 342	5 422	5 500	6 155	6 240	6 328
7	5 258	5 414	5 494	5 572	6 312	6 397	6 485

74. Dem § 78 wird angefügt:

„(5) Die Abs. 6 bis 8 und 10 des § 42 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Disziplinargerichtes die Disziplinarkommission tritt.

(6) § 10 Abs. 1 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu den dort angeführten Hemmungsgründen die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Hemmungsgründe hinzutreten. Die Abs. 2 und 3 des § 10 sind auf die im § 42 Abs. 9 Z. 1 und 2 angeführten Fälle anzuwenden."

75. Im § 79a wird der Betrag von „1 294 S" durch den Betrag von „1 398 S" ersetzt.

76. Im § 79b werden in Z. 3 die Beträge von „248 S" und „298 S" durch die Beträge von „268 S" und „322 S" ersetzt.

77. Im § 85a wird die Zitierung „§ 73 Abs. 1 zweiter Satz" durch die Zitierung „§ 73 Abs. 2" ersetzt.

78. § 85b erhält folgende Fassung:

„§ 85b. (1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachenunterricht an Volks- und Hauptschulen um 257 S.

(2) Übungskindergärtnerinnen der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 6."

79. § 85d erhält folgende Fassung:

„§ 85d. (1) Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von 1 233 S.

(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten sind die §§ 30b und 30c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abs. 5 und 6 des § 78 sind auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden."

80. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3 Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S	die Gehaltsstufe	S
10	6 999	3	9 070	6	10 423
11	7 092	4	9 522	7	10 873

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe 10	9	7
	Schilling		
IV	12 678	—	—
V	15 520	—	—
VI	19 752	—	—
VII	28 174	—	—
VIII	—	37 940	—
IX	—	—	45 754

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	9 385	9 229	9 070	7 111	6 999
11	9 823	9 666	9 508	7 203	7 092

c) Richter und Staatsanwälte

die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1
	Schilling
17	17 545
18	17 910

die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 2	3 bis 8
	in der letzten Dienstzulagenstufe	
	Schilling	
17	18 243	18 889

d) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	außerordentliche Universitäts(Hochschul)professoren	ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren
	Schilling	
11	—	37 873
15	32 049	—

e) Lehrer

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	LPA
	Schilling							
18	12 290	15 318	17 572	17 914	18 186	21 166	—	—
19	12 733	15 930	18 279	18 621	18 925	22 126	26 976	30 790
20	—	—	—	—	—	—	28 269	32 195

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe S 2	S 1
	Schilling	
11	27 683	33 711

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen."

Artikel II

(1) Zeiträume einer Aufschiebung der Vorrückung nach dem bisherigen § 9 des Gehaltsgesetzes 1956 enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1977. Auf eine allfällige Nachzahlung der Bezüge für solche Zeiträume sind die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Vorschriften des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden.

(2) Beginn und Ablauf von Hemmungszeiträumen gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 bis 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung werden durch Art. I dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Hemmungszeiträume gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung enden spätestens mit dem Ablauf dieses Tages.

(3) Die Abs. 2 bis 4 des § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind auf Zeiträume im Sinne des Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich § 10 Abs. 3 auf die im § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung angeführten Hemmungszeiträume und § 10 Abs. 4 auf die im § 10 Abs. 1 Z. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung angeführten Hemmungszeiträume beziehen.

(4) In allen Fällen, in denen das Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Art. I eine Anwendung der §§ 8 und 10 vorsieht, sind

1. auf Zeiträume, die vor dem 1. Jänner 1978 liegen, an Stelle dieser Bestimmungen die §§ 8 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung und
2. auf Zeiträume, die nach dem 31. Dezember 1977 liegen, neben den §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I auch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3

anzuwenden.

(5) Die gemäß § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung verfügten Bezugskürzungen werden durch Art. I dieses Bundesgesetzes in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An Stelle des § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ist jedoch ab 1. Jänner 1978 § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Richteramtsanwärter, Richter und die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Berufsoffiziere, zeitverpflichteten Soldaten und Beamten, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, nicht anzuwenden. Für diese Beamten sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 auf Tatbestände, die bis dahin in den §§ 9 bis 11 und 13 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 geregelt waren, die für diese Beamten vorgesehenen, inhaltlich entsprechenden neuen Regelungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Artikel III

(1) § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das für die Anrechnung von Praxiszeiten dort vorgesehene Höchstausmaß entsprechend vermindert, wenn dem Beamten bereits zuvor solche Praxiszeiten nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages angerechnet wurden.

(2) Für Beamte, die sich am 1. Jänner 1978 im Dienststand befinden, ist der Vorrückungsstichtag mit Wirkung von diesem Tage gemäß Abs. 1, § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag zufolge Art. I dieses Bundesgesetzes günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungsstichtag.

(3) Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 2 ist Art. III Abs. 5 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle sinngemäß anzuwenden. Art. II Abs. 1 Z. 1 der 19. Gehaltsgesetz-Novelle ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anwendung des § 12 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I der 19. Gehaltsgesetz-Novelle die Anwendung des § 12 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes tritt.

(4) Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 festgesetzt, so ist bei Beamten, die sich am 31. Dezember 1977 in einer der Dienstklassen IV bis IX befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt des Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit 1. Jänner 1978

dementsprechend neu festzusetzen. Eine solche Maßnahme bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Richter und Staatsanwälte in den Standesgruppen 2 bis 6b hinsichtlich der Bemessung der Dienstzulage.

(5) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 neu festgesetzt wird, ist mit 1. Jänner 1978 um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Richter in der Standesgruppe 1 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes und der Dienstzulage und für die Richter und Staatsanwälte der Standesgruppen 2 bis 8 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes.

(6) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse oder Gehaltsstufe aufgenommen wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung verbessert werden, wenn der Festsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung bei der Aufnahme und auf Grund einer allfälligen Maßnahme nach Art. X Abs. 3 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und gemäß Art. III Abs. 5 der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungsstichtages gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle ergeben würde. Die der seinerzeitigen besoldungsrechtlichen Stellung zugrunde gelegte Dienstzeit ist aus jener unter Berücksichtigung einer Normallaufbahn eines Beamten zu ermitteln.

(7) Bei Beamten, auf die Abs. 4, 5 oder 6 angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 4 günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

(8) Eine Anrechnung gemäß § 86 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird durch Maßnahmen nach Abs. 4, 5 und 7 nicht berührt.

(9) Bei den unter Abs. 7 fallenden Beamten kann aus Anlaß einer Beförderung, die zum 1. Jänner 1978 möglich gewesen wäre, bestimmt werden, daß ihnen für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum Wirksamwerden der Beförderung an Stelle ihrer Bezüge die Bezüge gebühren, die diesen Beamten gebührt hätten, wenn sie am 1. Jänner 1978 befördert worden wären.

Artikel IV

(1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I im Dienststand befindet und dessen Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 niedriger ist als der im Abs. 2 angeführte Gehalt einschließlich einer bis zu diesem Zeitpunkt zuerkannten Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung, gebührt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den zuletzt angeführten Gehalt. Eine Ergänzungszulage gemäß § 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 573/1973 ist dem gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Gehalt zuzurechnen.

(2) Der Berechnung der Ergänzungszulage ist folgender Gehalt zugrunde zu legen:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
1	10 563
2	10 563
3	10 563
4	10 563
5	11 371
6	12 986
7	13 794
8	14 602
9	15 409
10	16 217
11	17 024
12	17 832
13	18 639
14	19 446
15	19 799
16	20 150
17	20 501
18	20 850

Artikel V

(1) Die Tabelle des § 55 Abs. 1 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird für die Lehrer der Verwendungsgruppen L PA, L 1, L 2a, L 2b 1 und L 3 durch folgende Tabellen ersetzt:

1. für das Jahr 1979:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 b 1	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1	L PA
	Schilling					
1	5 887	6 741	7 613	7 914	8 772	10 764
2	6 161	7 092	7 981	8 413	9 215	11 309
3	6 710	7 824	8 726	9 412	10 399	11 853
4	7 050	8 100	9 180	9 868	10 855	12 876
5	7 400	8 586	9 734	10 571	11 594	13 762
6	7 757	9 072	10 287	11 272	12 335	14 648
7	8 108	9 558	10 842	11 976	13 072	15 536
8	8 459	9 988	11 397	12 677	13 812	16 424
9	8 810	10 416	11 951	13 379	14 662	17 440
10	9 159	10 842	12 505	14 082	15 624	18 456
11	9 510	11 270	13 244	14 969	16 584	19 564
12	9 864	11 880	13 985	15 857	17 546	20 673
13	10 308	12 492	14 723	16 742	18 506	21 783
14	10 749	13 105	15 462	17 630	19 467	22 892
15	11 193	13 715	16 202	18 518	20 428	24 000
16	11 637	14 327	16 941	19 479	23 004	26 681
17	12 080	14 940	17 681	20 439	24 408	28 161
18	—	—	—	—	25 812	29 618

2. für das Jahr 1980:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 b 1	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1	L PA
	Schilling					
1	5 887	6 741	7 613	7 914	8 772	10 764
2	6 161	7 092	7 981	8 413	9 215	11 309
3	6 710	7 824	8 726	9 412	10 399	11 853
4	7 050	8 100	9 331	10 060	11 146	12 965
5	7 400	8 586	9 936	10 708	11 886	14 055
6	7 776	9 072	10 541	11 356	12 627	14 941
7	8 154	9 558	11 135	12 139	13 365	15 828
8	8 532	10 044	11 690	12 922	14 105	16 716
9	8 910	10 530	12 244	13 672	14 955	17 733
10	9 288	11 016	12 798	14 375	15 917	18 749
11	9 666	11 502	13 537	15 261	16 877	19 857
12	10 044	12 173	14 278	16 149	17 838	20 966
13	10 422	12 785	15 015	17 035	18 798	22 075
14	10 800	13 397	15 755	17 923	19 760	23 184
15	11 325	14 008	16 495	18 810	20 721	24 292
16	11 850	14 620	17 234	19 772	23 004	26 681
17	12 372	15 232	17 973	20 732	24 408	28 161
18	—	—	—	—	25 812	29 641

3. für die Zeit ab 1. Jänner 1981:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2 b 1	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1	L PA
	Schilling					
1	5 887	6 741	7 613	7 914	8 772	10 764
2	6 161	7 092	7 981	8 413	9 215	11 309
3	6 710	7 824	8 726	9 412	10 399	11 853
4	7 050	8 100	9 331	10 060	11 146	12 965
5	7 400	8 586	9 936	10 708	12 096	14 078
6	7 776	9 072	10 541	11 356	13 046	15 190
7	8 154	9 558	11 167	12 139	13 997	16 303
8	8 532	10 044	11 794	12 922	14 947	17 415
9	8 910	10 530	12 518	13 829	15 898	18 527
10	9 288	11 016	13 243	14 737	16 848	19 640
11	9 666	11 502	13 968	15 644	17 798	20 752
12	10 044	12 173	14 692	16 551	18 749	21 865
13	10 422	12 843	15 417	17 458	19 699	22 977
14	10 800	13 514	16 142	18 365	20 650	24 089
15	11 325	14 185	16 866	19 273	21 600	25 202
16	11 850	14 855	17 591	20 180	23 004	26 681
17	12 375	15 526	18 316	21 087	24 408	28 161
18	—	—	—	—	25 812	29 641

(2) Die Tabelle im § 65 Abs. 1 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird durch folgende Tabellen ersetzt:

1. für das Jahr 1979:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	15 647	20 083
2	16 497	21 285
3	17 347	22 485
4	18 197	23 685
5	19 047	24 888
6	20 525	26 088
7	22 003	27 660
8	23 484	29 231
9	24 962	30 801
10	26 439	32 372

2. für das Jahr 1980:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	15 940	20 375
2	16 790	21 577
3	17 640	22 777
4	18 490	23 978
5	19 340	25 180
6	20 818	26 381
7	22 296	27 953
8	23 776	29 524
9	25 255	31 093
10	26 732	32 665

3. für die Zeit ab 1. Jänner 1981:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	16 610	20 639
2	17 442	21 859
3	18 274	23 080
4	19 105	24 300
5	19 937	25 520
6	21 330	26 741
7	22 723	28 372
8	24 116	30 002
9	25 510	31 633
10	26 903	33 264

Artikel VI

(1) Die §§ 57 bis 59 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I sind auf das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dieses Bundesinstitut der Dienstzulagengruppe III zuzuzählen ist.

(2) Leitern von Schulen der Dienstzulagengruppe I, denen auf Grund einer Verordnung gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Leitung ihrer Schule eine um 15 v. H. erhöhte Dienstzulage zusteht und die zusätzlich eine Abendschule leiten, gebührt an Stelle der Erhöhung der Dienstzulage um 15 v. H. eine Erhöhung der Dienstzulage um 25 v. H.

(3) Nebengebühren, die bisher für die Ausübung der im Abs. 1 und 2 angeführten Funktionen gebührten, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 einzustellen. Solche Nebengebühren sind — soweit sie für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1977 ausbezahlt wurden — auf die nach den Abs. 1 und 2 gebührenden Dienstzulagen anzurechnen.

Artikel VII

(1) Bei Beamten, die gemäß § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden, gilt bei der Anwendung des § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 die in der Verwendungsgruppe W 3 tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie nach der Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 liegt, als in der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 zurückgelegt. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und Art. II Abs. 4 sind auf diese Zeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Beamten, die gemäß § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden und die in diesem Zeitpunkt nach § 73 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Verwendungsgruppe W 3 Anspruch auf eine höhere als die für sie in der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 in Betracht kommende Dienstzulage haben, gebührt an Stelle der in der Grundstufe vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 3 so lange weiter, bis in der Verwendungsgruppe W 2 eine gleichhohe oder höhere Dienstzulage gebührt.

(3) § 141 Abs. 1 Z. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist auf Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 anzuwenden, die die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und b der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 2 (Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz) erfüllen und die Bezüge der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht haben.

(4) Die Abs. 2 und 3 des § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes treten abweichend vom § 144 Abs. 1 Z. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(5) § 134 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist auf die Verordnung über die Fachprüfung für den Kriminaldienst, BGBl. Nr. 36/1962, anzuwenden. § 134 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist auf die Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse der Wachebeamten nicht anzuwenden.

(6) Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

1. Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat;
2. Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter;
3. Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 28 f des Wehrgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 385/1977;
4. bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

(7) Wachebeamte haben mit 1. Jänner 1978 bis zum erstmaligen Anfall eines Amtstitels auf Grund einer Ernennung nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz die im Beamten-Dienstrechtsgesetz für sie vorgesehenen Amtstitel als Verwendungsbezeichnung zu führen, wenn diese in ihrem Wortlaut von dem auf Grund der Ernennung nach den bisherigen Vorschriften zu führenden Amtstitel abweichen. Diese Bestimmung ist auf die Fälle des § 141 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes nicht anzuwenden.

(8) Soweit in Rechtsvorschriften an die Führung von Amtstiteln Rechtsfolgen geknüpft werden, ist in den Fällen des Abs. 7 nicht vom Amtstitel, sondern von der gemäß Abs. 7 zu führenden Verwendungsbezeichnung auszugehen.

Artikel VIII

Das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 2 der Tabelle im § 1 wird in beiden Spalten der Ausdruck „P 6“ durch den Ausdruck „P 5“ ersetzt.

2. Die Z. 4 der Tabelle im § 1 entfällt.

3. Die Z. 5 der Tabelle im § 1 erhält folgende Fassung:

	I	II
5.	Lehrer	
	der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, L 2b 1 und L 3 in den Gehaltsstufen 1 und 2	Gehaltsstufe 3 der jeweiligen Verwendungsgruppe der Lehrer
	der Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 in den Gehaltsstufen 1 bis 3	Gehaltsstufe 4 der jeweiligen Verwendungsgruppe der Lehrer

4. Die Tabelle im § 2 erhält folgende Fassung:

	I	II
1.	Entlohnungsschema I und II, Entlohnungsstufe 1 und 2	Entlohnungsstufe 3 der betreffenden Entlohnungsgruppe
2.	Entlohnungsschema I L	
	Entlohnungsgruppen l 1, l 2a, l 2b 1 und l 3 in den Entlohnungsstufen 1 und 2	Entlohnungsstufe 3 der betreffenden Entlohnungsgruppe
	Entlohnungsgruppen l 2b 3 und l 2b 2 in den Entlohnungsstufen 1 bis 3	Entlohnungsstufe 4 der betreffenden Entlohnungsgruppe
3.	Entlohnungsschema II L, Entgeltstufe 1	Entlohnungsschema II L, Entgeltstufe 2

Artikel IX

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 688/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 haben die Hundertsätze des Pensionsbeitrages zu lauten:

in Abs.	ab 1. 1. 1978	ab 1. 1. 1979	ab 1. 1. 1980	ab 1. 1. 1981
	v. H.			
2 lit. a	6,9	7,5	8,1	8,8
2 lit. b	5,5	6,0	6,5	7,0
3 lit. a	1,5	1,7	1,8	1,9
3 lit. b	1,2	1,3	1,4	1,5

Artikel X

(1) Für Beamte der Verwendungsgruppe A in der Post- und Telegraphenverwaltung kann der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse V maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler mit Wirksamkeit der Ernennung in die Dienstklasse V, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1978, wenn sie

1. in einer Verwendung stehen oder standen, die den bis 31. Dezember 1977 geltenden Dienstzweigen 37 „Höherer technischer Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung" (ausgenommen Hochbaudienst), 43 „Höherer Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung" und 45 „Höherer Wirtschaftsdienst" (Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung) entspricht und wenn sie
2. vor dem 1. Juli 1976 in die Dienstklasse V ernannt wurden, zum Ausgleich von Härten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, mit 1. Juli 1976 in die Dienstklasse V ernannter Beamter der angeführten Verwendungen (Dienstzweige) neu festgesetzt werden.

(2) Abs. 1 kann auf Beamte der Verwendungsgruppe A in der Post- und Telegraphenverwaltung, die einer der Dienstklassen VI bis IX angehören, frühestens mit 1. Jänner 1978 angewendet werden, wenn sich nach den Grundsätzen des Abs. 1 für sie eine Verbesserung in der Dienstklasse V ergäbe.

(3) Auf Beamte, die in einer Verwendung stehen oder standen, die den in Abs. 1 Z. 1 angeführten Dienstzweigen 37 oder 43 entspricht, und die das Definitivstellungserfordernis, nicht jedoch das Erfordernis für die Erlangung eines Dienstpostens von der Dienstklasse V aufwärts nach den vor dem Inkrafttreten der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 317, geltenden Bestimmungen erfüllt haben und auf auf einem Dienstposten der Dienstklasse V erst nach Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung in der gemäß § 5 der Verordnung BGBl. Nr. 472/1975 eingeschränkten Form oder nach Ablegung der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in der Post- und Telegraphenverwaltung in der gemäß Verordnung BGBl. Nr. 473/1975 eingeschränkten Form ernannt wurden oder werden, kann Abs. 1 frühestens mit dem Zeitpunkt der Ernennung angewendet werden.

Artikel XI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 13 mit 1. Juni 1977;
2. Art. I Z. 1 bis 12 und 14 bis 80 und die Art. II bis IV und VI bis X mit 1. Jänner 1978;

3. Art. I Z. 4 und 50 und Art. II, soweit sich diese Bestimmungen auf die Leistungsfeststellung bei den Lehrern beziehen, abweichend von der Z. 2 mit 1. September 1978 und mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in diesen Bestimmungen mehrmals angeführten Datums „31. Dezember 1977" das Datum „31. August 1978" und an die Stelle des Datums „1. Jänner 1978" das Datum „1. September 1978" tritt;

4. Art. V mit 1. Jänner 1979.

(2) Die Abs. 3 und 4 des § 59 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind für die Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. Dezember 1977 mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Zitierungen des § 58 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 die Zitierungen des § 58 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 treten. Die Abs. 3 und 4 des § 59 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Jänner 1978 geltenden Fassung werden hiedurch nicht berührt.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Pahr Moser Androsch
Staribacher Lanc Broda
Rösch Haiden Weißenberg Sinowatz
Lausecker Firnberg

663. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1977, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 2 a. Stellenplan und Planstellen

(1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes, der durch die Festlegung von Planstellen die zulässige Anzahl der Bundesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach Bereichen der Personalverwaltung (Planstellenbereichen) und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Vertragsbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Bundes zwingend notwendig sind.

(3) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Besetzung einer Planstelle bzw. die Antragstellung hiefür sind auf Vertragsbedienstete sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht berührt."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3. Aufnahme

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren.

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
2. von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 4 vom zuständigen Bundesminister,
3. von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 3 von der Bundesregierung

in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Bei der Aufnahme von Personen, die die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 nicht erbringen, in die Entlohnungsgruppe e des Entlohnungsschemas I und in die Entlohnungsgruppen p 4 und p 5 des Entlohnungsschemas II ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler nicht erforderlich. Bei einer Überstellung dieser Personen in eine in diesem Absatz nicht angeführte Entlohnungsgruppe ist jedoch Z. 1 anzuwenden.

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhält-

nisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 24, 27a, 28a und 28b zu berücksichtigen."

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen."

4. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	9 137	6 835	5 747	5 275	5 118
2	9 580	7 166	6 015	5 521	5 274
3	10 023	7 502	6 284	5 768	5 427
4	10 467	7 858	6 553	6 014	5 579
5	10 940	8 214	6 822	6 261	5 732
6	11 413	8 572	7 091	6 507	5 884
7	11 885	8 928	7 258	6 662	5 982
8	12 361	9 285	7 425	6 815	6 078
9	12 834	9 641	7 608	6 968	6 175
10	13 306	9 999	7 787	7 124	6 272
11	13 779	10 472	7 968	7 277	6 369
12	14 252	10 945	8 151	7 430	6 466
13	14 726	11 418	8 330	7 597	6 563
14	15 199	11 891	8 513	7 764	6 660
15	15 671	12 363	8 694	7 930	6 756
16	16 289	12 836	8 874	8 096	6 854
17	16 905	13 311	9 056	8 263	6 950
18	17 523	13 783	9 516	8 429	7 048
19	18 140	14 256	9 989	8 596	7 144
20	18 759	14 728	10 462	8 824	7 240
21	—	—	—	9 053	7 336

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

Die im Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.

Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1,

der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2,

der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3,

der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4,

der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5."

6. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	5 665	5 511	5 356	5 289	5 168
2	5 921	5 765	5 612	5 442	5 322
3	6 175	6 021	5 867	5 597	5 477
4	6 430	6 276	6 122	5 751	5 631
5	6 684	6 530	6 377	5 904	5 784
6	6 940	6 786	6 631	6 060	5 938
7	7 095	6 941	6 787	6 158	6 037
8	7 251	7 097	6 942	6 257	6 137
9	7 408	7 253	7 099	6 356	6 236
10	7 574	7 409	7 254	6 456	6 335
11	7 741	7 575	7 410	6 555	6 435
12	7 909	7 745	7 578	6 654	6 534
13	8 078	7 911	7 746	6 754	6 634
14	8 246	8 079	7 914	6 853	6 734
15	8 414	8 248	8 081	6 952	6 833
16	8 582	8 416	8 250	7 052	6 931
17	8 751	8 585	8 418	7 151	7 031
18	8 920	8 752	8 586	7 250	7 130
19	9 086	8 922	8 756	7 349	7 229
20	9 319	9 153	8 987	7 451	7 328
21	9 552	9 386	9 220	7 557	7 428

7. Im § 15 Abs. 2 Z. 1 wird der Ausdruck „p 6" durch den Ausdruck „p 5" ersetzt.

8. In der Tabelle im § 15 Abs. 4 wird der Ausdruck „Ausbildung im Sinne der für Beamte geltenden gemeinsamen Anstellungserfordernisse" durch den Ausdruck „Ausbildung im Sinne der für Beamte geltenden Ernennungserfordernisse" ersetzt.

9. § 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt. Ist jedoch das Monatsentgelt, das der Vertragsbedienstete bei einer Überstellung in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine niedrigere Entlohnungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragsbediensteten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt. Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen."

10. Die Tabelle im § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Schilling
p1 bis p5, e, d, c	1 bis 11	617
b	1 bis 4	

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Schilling
p1 bis p5, e, d, c	ab 12	849
b	ab 5	
a	1 bis 8	
a	ab 9	1 079

11. § 26 Abs. 2 Z. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz oder in einer gemäß § 134 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes weiter anzuwendenden Rechtsvorschrift für die Verwendung des Beamten

a) in einer der Verwendungsgruppen A, L PA oder L 1 über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist;

b) in einer der Verwendungsgruppen B oder L 2b über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

ferner die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendeten Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;"

12. Die Z. 7 und 8 des § 26 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die nach Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe l 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, wenn jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktorratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen."

13. In der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z. 8 werden die Z. 2 und 3 aufgehoben; in der Z. 1 entfällt die Ziffernbezeichnung.

14. Die Abs. 6 und 7 des § 26 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen l 2a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines

Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;

2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in den Entlohnungsgruppen a, l pa oder l 1 begonnen hat, vor der Erfüllung des für entspechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z. 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 6 Z. 1 oder 2 zutreffen."

15. Im § 34 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 3 Abs. 3" durch die Zitierung „§ 3 Abs. 2" ersetzt.

16. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im § 120 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2 und l 3. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,
der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,
der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,
der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,
der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1 und
der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3."

17. Die Anlage zu § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage
zu § 40 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

In Ergänzung zu den durch § 40 Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L sind Vertragslehrer wie folgt in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 einzureihen, sofern eine Einreihung nach der angeführten Bestimmung nicht günstiger ist: Vertragslehrer an Berufsschulen und für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen.

Personen, welche die betreffende Lehramtsprüfung noch nicht abgelegt haben, jedoch die Aufnahmeerfordernisse gemäß § 113 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 sowie die für diese Fälle in der Verordnung BGBl. Nr. 541/1976 in der geltenden Fassung vorgeschriebene Mindestdauer der Berufspraxis nachweisen."

18. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	11 233	9 198	8 302	7 981	7 758	7 402	7 040	6 142
2	11 776	9 664	8 824	8 370	8 257	7 896	7 409	6 430
3	12 321	10 908	9 873	9 150	8 752	8 395	8 202	7 007
4	13 252	11 130	10 096	9 370	9 250	8 892	8 426	7 214
5	14 185	11 907	10 832	9 953	9 871	9 513	8 875	7 506
6	15 115	12 681	11 569	10 535	10 491	10 134	9 325	7 876
7	16 046	13 459	12 308	11 116	11 112	10 755	9 774	8 245
8	16 978	14 235	13 044	11 700	11 734	11 375	10 223	8 615
9	18 042	15 129	13 781	12 281	12 355	11 997	10 671	8 983
10	19 111	16 136	14 520	12 864	12 976	12 618	11 121	9 354
11	20 274	17 145	15 450	13 639	13 596	13 239	11 569	9 724
12	21 439	18 155	16 384	14 415	14 339	13 982	12 210	10 094
13	22 602	19 164	17 313	15 192	15 082	14 724	12 852	10 559
14	23 766	20 173	18 246	15 969	15 825	15 467	13 494	11 025
15	24 932	21 182	19 175	16 744	16 567	16 210	14 135	11 490
16	27 888	24 137	20 185	17 520	17 310	16 952	14 777	11 958
17	29 359	25 587	21 195	18 297	18 053	17 695	15 417	12 422
18	30 831	26 945	22 203	19 074	18 795	18 438	16 059	12 888
19	32 302	28 305	23 211	19 849	19 538	19 181	16 700	13 353

19. Die §§ 42 a und 42 b werden aufgehoben.

20. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	in der Entgeltstufe 1	in der Entgeltstufe 2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
l pa		10 344	11 124
l l	I	7 632	7 788
	II	7 236	7 380
	III	6 876	7 008
	IV	5 976	6 096
	V	5 724	5 844
l 2a 2		5 052	5 412
l 2a 1		4 680	4 980
l 2b 3		4 620	4 932
l 2b 2		4 452	4 752
l 2b 1		4 212	4 440
l 3		3 756	4 128

21. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
5. Sonderkindergärtnerinnen.

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt
in der Entgeltstufe 1 ..... 228,70 S,
in der Entgeltstufe 2 ..... 328,60 S,
sie erhöht sich bei den in Z. 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Z. 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 119,30 S jährlich.

(2) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 220,— S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 2 b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 402,80 S jährlich.

(3) Vertragslehrern

1. der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 220,— S jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe l 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 220,— S jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe l 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 402,80 S jährlich;
4. der Entlohnungsgruppe l 2b 2, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 180,90 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe l 3, die, ohne die im Abs. 1 Z. 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe l 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 143,90 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 119,30 S.

(5) Vertragslehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 244,70 S jährlich.

(6) Den Vertragslehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe l 1 ..... 21 423 S,
in den Entlohnungsgruppen l 2 .... 17 068 S,
in der Entlohnungsgruppe l 3 ..... 11 409 S.

(7) Die Erzieherzulage gebührt im vollen Ausmaß, wenn der Vertragslehrer in einem Umfang als Erzieher beschäftigt wird, der zumindest einer Beschäftigung mit zwei Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt (§ 38 Abs. 1). Die Erzieherzulage gebührt im halben Ausmaß, wenn der Beschäftigungsumfang unter dieser Grenze liegt; sie gebührt jedoch nicht, wenn der Beschäftigungsumfang weniger als einem Drittel der Lehrverpflichtung eines Lehrers gleichkommt. Für die Feststellung des Beschäftigungsausmaßes ist § 60 a Abs. 2 zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereiche des Bundes, BGBl. Nr. 82/1963, in der zuletzt geltenden Fassung tritt außer Kraft.

Artikel III

(1) Die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsgruppe p 5 gelten als Vertragsbedienstete der neuen Entlohnungsgruppe p 4, die Vertragsbediensteten der bisherigen Entlohnungsgruppe p 6 gelten als Vertragsbedienstete der neuen Entlohnungsgruppe p 5.

(2) Aufnahmen von Vertragslehrern in die Entlohnungsgruppen l 2b 3 und l 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) Die Übergangsbestimmungen der §§ 134 bis 136 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes sind auf die entsprechenden Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II und auf die entsprechenden Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

(1) § 26 Abs. 2 Z. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das für die Anrechnung von Praxiszeiten dort vorgesehene Höchstausmaß entsprechend vermindert, wenn dem Vertragsbediensteten bereits zuvor solche Praxiszeiten nach § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages angerechnet wurden.

(2) Für Vertragsbedienstete mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium im Sinne der für Beamte gemäß Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz geltenden Ernennungserfordernisse, die sich am 1. Jänner 1978 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist der Vorrückungsstichtag mit Wirkung von diesem Tage gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, in der Fassung des Art. V der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 246/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag infolge der Neuregelung des Art. I günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen geltende Vorrückungsstichtag.

(3) Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 2 ist Art. III Abs. 5 der 15. Vertragsbedienstengesetz-Novelle sinngemäß anzuwenden. Art. II Abs. 1 Z. 1 der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anwendung des § 26 Abs. 6 und 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle die Anwendung des § 26 Abs. 6 und 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes tritt.

(4) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 2 neu festgesetzt wird, ist mit 1. Jänner 1978 um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(5) Eine Anrechnung gemäß § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, wird durch diese Maßnahme nach Abs. 3 nicht berührt.

Artikel V

Die Tabelle des § 41 Abs. 1 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird für die Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2a, l 2b 1 und l 3 durch folgende Tabellen ersetzt:

1. für das Jahr 1979:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	l 3
	Schilling					
1	11 278	9 198	8 302	7 981	7 040	6 142
2	11 848	9 664	8 824	8 370	7 409	6 430
3	12 420	10 908	9 873	9 150	8 202	7 007
4	13 485	11 364	10 329	9 603	8 478	7 347
5	14 418	12 140	11 066	10 187	8 987	7 733
6	15 348	12 915	11 802	10 769	9 494	8 110
7	16 279	13 692	12 541	11 350	10 005	8 478
8	17 211	14 469	13 278	11 933	10 457	8 848
9	18 276	15 362	14 014	12 514	10 905	9 217
10	19 344	16 370	14 753	13 097	11 354	9 587
11	20 507	17 378	15 684	13 873	11 802	9 958
12	21 672	18 388	16 617	14 648	12 444	10 327
13	22 836	19 397	17 547	15 426	13 085	10 792
14	24 000	20 407	18 479	16 202	13 727	11 258
15	25 165	21 415	19 409	16 978	14 368	11 723
16	27 993	24 137	20 418	17 753	15 010	12 191
17	29 540	25 606	21 428	18 531	15 650	12 655
18	31 064	27 073	22 436	19 307	16 292	13 121
19	32 535	28 538	23 445	20 083	16 933	13 586

2. für das Jahr 1980:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	l 3
	Schilling					
1	11 278	9 198	8 302	7 981	7 040	6 142
2	11 848	9 664	8 824	8 370	7 409	6 430
3	12 420	10 908	9 873	9 150	8 202	7 007
4	13 575	11 654	10 521	9 755	8 478	7 347
5	14 711	12 433	11 203	10 389	8 987	7 733
6	15 641	13 207	11 886	11 022	9 494	8 129
7	16 572	13 985	12 704	11 642	10 005	8 524
8	17 504	14 761	13 523	12 226	10 513	8 922
9	18 568	15 655	14 307	12 807	11 019	9 317
10	19 637	16 662	15 045	13 390	11 528	9 716
11	20 800	17 671	15 976	14 165	12 034	10 113
12	21 965	18 681	16 910	14 941	12 736	10 507
13	23 128	19 689	17 839	15 718	13 378	10 907
14	24 292	20 699	18 771	16 495	14 019	11 309
15	25 458	21 708	19 701	17 270	14 661	11 855
16	27 993	24 137	20 711	18 046	15 303	12 404
17	29 540	25 606	21 721	18 823	15 943	12 948
18	31 087	27 073	22 729	19 600	16 584	13 414
19	32 633	28 541	23 737	20 375	17 226	13 879

3. für die Zeit ab 1. Jänner 1981:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	l 3
	Schilling					
1	11 278	9 198	8 302	7 981	7 040	6 142
2	11 848	9 664	8 824	8 370	7 409	6 430
3	12 420	10 908	9 873	9 150	8 202	7 007
4	13 575	11 654	10 521	9 755	8 478	7 347
5	14 733	12 642	11 203	10 389	8 987	7 733
6	15 890	13 626	11 886	11 022	9 494	8 129
7	17 046	14 617	12 704	11 675	10 005	8 524
8	18 202	15 604	13 523	12 329	10 513	8 922
9	19 363	16 597	14 464	13 081	11 019	9 317
10	20 528	17 593	15 407	13 835	11 528	9 716
11	21 695	18 592	16 359	14 596	12 034	10 113
12	22 864	19 591	17 311	15 355	12 736	10 507
13	24 030	20 590	18 263	16 120	13 436	10 907
14	25 197	21 589	19 214	16 881	14 136	11 309
15	26 367	22 587	20 164	17 642	14 838	11 855
16	27 993	24 137	21 119	18 403	15 538	12 404
17	29 540	25 606	22 076	19 166	16 237	12 950
18	31 087	27 073	23 033	19 928	16 935	13 497
19	32 633	28 541	23 990	20 691	17 634	14 043

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 9 und 19 mit 1. Juni 1977;

2. Art. I Z. 1 bis 8, 10 bis 18, 20 und 21 und die Art. II bis IV mit 1. Jänner 1978;

3. Art. V mit 1. Jänner 1979.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Androsch Pahr Moser
Staribacher Lanc Broda
Rösch Haiden Weißenberg Sinowatz
Lausecker Firnberg

664. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (10. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 384/1977, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	9 695	7 223	6 314	5 480
2	10 212	7 600	6 597	5 737
3	10 730	7 993	6 880	5 994
4	11 247	8 386	7 163	6 251
5	11 764	8 780	7 446	6 507
6	12 140	9 174	7 751	6 763
7	12 515	9 567	7 927	6 913
8	12 890	9 962	8 102	7 060
9	13 266	10 355	8 278	7 210
10	13 640	10 749	8 452	7 358
11	14 119	11 141	8 629	7 515
12	14 598	11 449	8 803	7 674
13	15 077	11 756	8 979	7 835
14	15 555	12 063	9 156	7 996
15	16 034	12 369	9 330	8 157
16	16 512	12 677	9 507	8 318
17	16 991	12 983	9 681	8 479
18	17 470	13 289	9 857	8 639
19	18 411	14 011	10 319	9 008
20	19 354	14 731	10 781	9 379

2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 721 S, in der Verwendungsgruppe B 550 S, in der Verwendungsgruppe C 343 S und in der Verwendungsgruppe D 298 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge."

3. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A1	7 115	12	9 397	11 864	14 332	16 797	—
A2	5 082	12	6 922	8 899	10 876	12 853	—
A3	2 051	10 2. Jahr	2 643	3 298	3 955	4 611	5 267
B1	4 176	13	6 782	9 277	11 884	—	—
B2	3 114	13	3 748	4 325	4 962	5 599	—
B3	1 737	13	2 217	2 661	3 142	3 621	—
B4	1 044	10	1 211	1 377	1 487	—	—
B5	860	10	1 003	1 146	1 288	—	—
B6	430	10	500	572	645	—	—
C1	1 340	13	1 579	1 904	2 227	2 550	—
C2	1 184	15	1 479	1 849	2 217	—	—
C3	712	13	999	1 321	1 644	1 968	—
D1	351	10	508	665	—	—	—

4. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Zuschlag beträgt

1. für Bedienstet der Verwendungsstufe A 3 für jeden vollen Punkt 39,60 S, wenn jedoch die Punktezahl mehr als 26 beträgt, für jeden vollen Punkt, mit dem die Zahl 26 überschritten wird, abweichend vom erstgenannten Betrag 79,30 S;
2. für Revierförster
   a) für 3 Punkte 271,60 S,
   b) für 4 Punkte 361,20 S,
   c) für 5 Punkte 452,10 S und
   d) für jeden weiteren Punkt 224,50 S zusätzlich."

5. Im § 25 a Abs. 1 wird der Betrag „993 S" durch den Betrag „1 072 S" ersetzt.

6. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt

a) ab 1. Jänner 1978 0,22 v. H.,
b) ab 1. Jänner 1979 0,24 v. H.,
c) ab 1. Jänner 1980 0,26 v. H. und
d) ab 1. Jänner 1981 0,28 v. H.

der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und

a) ab 1. Jänner 1978 5,5 v. H.,
b) ab 1. Jänner 1979 6 v. H.,
c) ab 1. Jänner 1980 6,5 v. H. und
d) ab 1. Jänner 1981 7 v. H.

des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages."

Artikel II

Der im Art. III Z. 3 der 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 398/1975, in der Fassung des Art. III Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1976 angeführte Betrag von „951 S" wird durch den Betrag von „1 027 S" ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anders bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Androsch Pahr Moser
Staribacher Lanc Broda
Rösch Haiden Weißenberg Sinowatz
Lausecker Firnberg

665. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (12. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beabsichtigt das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde), einem

Weiterbestellungsantrag eines Universitätsassistenten nicht stattzugeben (einen Weiterbestellungsantrag eines Hochschulassistenten nicht zu befürworten), so ist dies Universitäts(Hochschul)assistenten und Assistenzärzten spätestens drei Monate, Oberassistenten und Oberärzten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestellungsdauer schriftlich zu eigenen Handen bekanntzugeben. Die Unterlassung der Nachricht gilt nicht als Weiterbestellung. Wenn aus Gründen, die nicht in der Person des Universitäts(Hochschul)assistenten liegen, die Verständigung nicht zeitgerecht erfolgen kann, so erhält er den für den letzten Monat der Bestellungsdauer gebührenden Monatsbezug so lange weiter, bis seit der Verständigung drei (sechs) volle Kalendermonate verstrichen sind."

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt im Ausmaß von 73,1 v. H. des Monatsentgeltes, das gemäß § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in der Entlohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe l 2 a 1 vorgesehen ist. Dieses Ausmaß erhöht sich für vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt oder Diplomdolmetscher sind, auf 76,3 v. H. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Nicht vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage."

3. Die Abs. 2 und 3 des § 21 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung ..... 80,8 v. H.,
vom zweiten bis einschließlich vierten Jahr ihrer Verwendung ..... 85,1 v. H.,
ab dem fünften Jahr ihrer Verwendung ..... 89,5 v. H.,
ab dem siebenten Jahr ihrer Verwendung ..... 93,1 v. H.
und ab dem neunten Jahr ihrer Verwendung ..... 104,2 v. H.

des Monatsentgeltes, das gemäß § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in der Entlohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe l 1 vorgesehen ist.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden, ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf ..... 111,4 v. H.,
ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf ..... 117,5 v. H.
und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf ..... 123,5 v. H.

des Monatsentgeltes, das gemäß § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in der Entlohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe l 1 vorgesehen ist."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky Firnberg

666. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem die Kunsthochschul-Dienstordnung geändert wird (3. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 296/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragslehrer an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz gelten als vollbeschäftigt, wenn sie in den einzelnen Gruppen von Lehrfächern zur Abhaltung von Unterricht in der nachstehend angeführten Zahl von Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtet sind:

	Wochenstunden
1. Hauptfächer	30
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)	
a) wissenschaftliche Fächer	17
b) künstlerische Fächer	30
c) Werkstättenunterricht	30
d) künstlerische Hilfsdienste	30
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	20"

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Hochschulen für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz	Höchstsatz
	Schilling	
1. Hauptfächer	6449	8078
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	6007	6702
b) künstlerische Fächer	4176	5105
c) Solokorrepetition ..	4176	5804
d) Klavierbegleitung ..	3327	4775
e) künstlerische Hilfsdienste	3268	3662
f) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten)	3485	4887

II. Hochschule für angewandte Kunst in Wien und Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz:

1. Hauptfächer	5273	6436
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	5810	6503
b) künstlerische Fächer	3914	4608
c) Werkstättenunterricht	3546	3944
d) künstlerischer Hilfsdienst	2814	3250
e) andere Fächer (z. B. Fremdsprachen und Fertigkeiten)	3485	4887“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky Firnberg

667. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 293/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltostufe	in der Dienststufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	5 371	5 857	6 652	7 474	8 383
2	5 533	6 024	6 843	7 701	8 607
3	5 696	6 198	7 050	7 928	8 834
4	5 856	6 370	7 261	8 155	9 062
5	6 035	6 556	7 474	8 383	9 288
6	6 363	6 884	7 701	8 607	9 514
7	6 555	7 075	7 928	8 834	9 741
8	6 745	7 271	8 155	9 062	9 967
9	6 946	7 470	8 383	9 288	10 195
10	7 156	7 698	8 607	9 514	10 420
11	7 701	8 266	8 834	9 741	10 649
12	7 928	8 492	9 062	9 967	10 875
13	8 155	8 719	9 288	10 195	11 101
14	8 383	8 945	9 514	10 420	11 329
15	8 607	9 170	9 741	10 649	11 555
16	8 834	9 400	9 967	10 875	11 783
17	9 062	9 624	10 195	11 101	12 006
18	9 288	9 852	10 420	11 329	12 235
19	9 514	10 076	10 649	11 555	12 461
20	9 741	10 305	10 875	11 783	12 688
21	9 967	10 531	11 101	12 006	12 916
22	10 195	10 757	11 329	12 235	13 141
23	10 420	10 984	11 555	12 461	13 368

2. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Bediensteten des Betriebsdienstes der Dienststufe 6 bis 11 erhöht sich der nach Abs. 2 für die Dienststufe 5 vorgesehene Gehalt um

Schilling	in der Dienststufe
681	6
1 589	7
3 855	8
4 989	9
6 800	10
8 386	11

3. Die Tabelle im § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltostufe	in der Dienststufe			
	1	2	3	4
	Schilling			
1	5 696	7 050	7 928	9 288
2	5 856	7 261	8 155	9 514
3	6 035	7 474	8 383	9 741
4	6 226	7 701	8 607	9 967
5	6 555	7 928	8 834	10 195
6	6 745	8 155	9 062	10 420
7	6 946	8 383	9 288	10 649
8	7 156	8 607	9 514	10 875
9	7 701	8 834	9 741	11 101
10	7 928	9 062	9 967	11 329
11	8 155	9 288	10 195	11 555
12	8 383	9 514	10 420	11 783
13	8 607	9 741	10 649	12 006
14	8 834	9 967	10 875	12 235
15	9 062	10 195	11 101	12 461
16	9 288	10 420	11 329	12 688
17	9 514	10 649	11 555	12 916
18	9 741	10 875	11 783	13 141
19	9 967	11 101	12 006	13 368
20	10 195	11 329	12 235	13 594

4. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Bediensteten des Schätztechnischen Dienstes der Dienststufen 5 bis 7 erhöht sich der nach Abs. 2 für die Dienststufe 4 vorgesehene Gehalt um

Schilling	in der Dienststufe
1 133	5
3 400	6
5 214	7

5. Die Tabelle in § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Dienststufe		
	1	2	3
	Schilling		
1	5 197	5 593	5 837
2	5 299	5 702	5 948
3	5 405	5 808	6 072
4	5 511	5 919	6 201
5	5 620	6 042	6 330
6	5 780	6 169	6 461
7	5 892	6 298	6 586
8	6 009	6 426	6 715
9	6 267	6 555	6 843
10	6 458	6 745	7 050
11	6 652	6 945	7 261
12	6 843	7 156	7 474
13	7 050	7 367	7 701
14	7 261	7 588	7 928
15	7 474	7 814	8 155
16	7 701	8 041	8 383
17	7 928	8 267	8 607
18	8 155	8 495	8 834
19	8 383	8 720	9 062

6. Die Tabelle im § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Dienststufe	
	1	2
	Schilling	
1	5 019	5 402
2	5 094	5 484
3	5 170	5 564
4	5 247	5 647
5	5 322	5 726
6	5 443	5 808
7	5 525	5 891
8	5 605	5 976
9	5 808	6 072
10	5 892	6 169
11	5 978	6 267
12	6 169	6 458
13	6 267	6 555
14	6 363	6 652
15	6 555	6 843
16	6 652	6 946
17	6 750	7 054
18	6 946	7 261
19	7 054	7 367

7. Die Tabelle im § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	4 766
2	4 852
3	4 939
4	5 024
5	5 109
6	5 283
7	5 377
8	5 470
9	5 563
10	5 655
11	5 751
12	5 849
13	5 948
14	6 057
15	6 170
16	6 281
17	6 391
18	6 502
19	6 615

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. Jänner 1978 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kirchschläger

Kreisky Lanc

668. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Nebengebührenzulagengesetz geändert wird (4. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 22/1973, BGBl. Nr. 10/1975 und BGBl. Nr. 687/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,

3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956,
10. die den Landeslehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 1 Z. 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
11. die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes und den mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betrauten Lehrern auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, nach § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen, BGBl. Nr. 104/1976, gebührenden besonderen Vergütungen,
12. die auf Grund des Art. II der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, nach § 2 Z. 1 lit. a, Z. 2 lit. a und Z. 3, § 3 und § 4 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 30. August 1977 über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen und zur Sonderschule, BGBl. Nr. 484/1977, gebührenden besonderen Vergütungen."

2. Der Absatz 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H."

Artikel II

(1) Die anspruchsbegründenden Nebengebühren nach § 2 Abs. 1 Z. 12 des Nebengebührenzulagengesetzes sind nur soweit in Nebengebührenwerten festzuhalten, als dies nicht schon auf Grund der seit 1. September 1976 für Tätigkeiten in den betreffenden Schulversuchen geleisteten Vergütungen (Vorschüssen und sonstigen Begünstigungen, wie Einrechnung in die Lehrverpflichtung) erfolgt ist.

(2) In Fällen, in denen bereits vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes endgültige Abrechnungen bezüglich der im § 2 Abs. 1 Z. 12 genannten besonderen Vergütungen durchgeführt worden sind, sind die für diese anspruchsbegründenden Nebengebühren vom 1. September 1976 an zu entrichtenden Pensionsbeiträge in höchstens vier Monatsraten hereinzubringen.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und Art. II mit 1. September 1976,
2. Art. I Z. 2 mit 1. Jänner 1978.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Androsch Pahr Moser
Staribacher Lanc Broda
Rösch Haiden Weißenberg Sinowatz
Lausecker Firnberg

669. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Bezügegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 18/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr 181/1974, des Bundesgesetzes BGBl. Nr 122/1977 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 323/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12. (1) Die obersten Organe haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag für Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates

beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3) Der monatliche Pensionsbeitrag für die übrigen im § 1 Abs. 1 genannten obersten Organe beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 7,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 8 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 8,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 9 v. H. des Bezuges und der Sonderzahlungen.

(4) Werden als Mitglied eines Landtages verbrachte Zeiten gemäß § 25 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

a) für Zeiten vom 1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1977 5 v. H.,

b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H.,

c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H.,

d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H.,

e) für Zeiten vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H.

der während dieser Zeiten als Mitglied des Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen."

2. § 25 Abs. 2 lit. b erhält folgende Fassung:

„b) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied eines Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 12 Abs. 4 geleistet wird,".

3. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein ehemaliges Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in einen Landtag gewählt, so hat der Bund auf Antrag des Mitgliedes die nach § 12 geleisteten Beiträge dem Land zu überweisen. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 12 Abs. 4 vorgesehenen Höhe zu leisten haben."

Artikel II

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 folgendermaßen zu berechnen:

1. Soweit diese Bezüge insgesamt den jeweiligen Gehalt eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, der gemäß den §§ 5 bis 8 des Bezügegesetzes die Grundlage für die Berechnung der Bezüge bildet, nicht übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1978 gebührenden Gehalt zu ermitteln;
2. soweit diese Bezüge den unter Z. 1 genannten Gehalt übersteigen, sind sie von dem einem solchen Beamten im Jahre 1977 gebührenden Gehalt zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II und III des Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Art. II tritt mit 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky Androsch Pahr Moser

Staribacher Lanc Broda

Rösch Haiden Weißenberg Sinowatz

Lausecker Firnberg

670. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1977, wird wie folgt geändert:

Der § 5 e hat zu lauten:

„§ 5 e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach den §§ 5 b und 5 c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis zum 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis zum 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis zum 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. der jeweils gebührenden Geldentschädigung, oder im Falle des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der

Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig."

Artikel III

Artikel II des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 669, mit dem das Bezügegesetz geändert wird, ist auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Kirchschläger
Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei